Berichtspflicht 2023

Rechtgrundlage

Zum 01.01.2023 trat in der Klärschlammverordnung der Paragraf § 3a in Kraft (Geltungsdauer bis zum 31.12.2028):

§ 3a Berichtspflichten; Phosphoruntersuchungen

- (1) ¹Klärschlammerzeuger, die im Kalenderjahr 2023 eine Abwasserbehandlungsanlage betreiben, haben der zuständigen Behörde bis spätestens 31. Dezember 2023 einen Bericht über die geplanten und eingeleiteten Maßnahmen zur Sicherstellung der ab 1. Januar 2029 durchzuführenden Phosphorrückgewinnung, zur Auf- oder Einbringung von Klärschlamm auf oder in Böden oder zur sonstigen Klärschlammentsorgung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorzulegen. ²Klärschlammerzeuger, die eine Abwasserbehandlungsanlage erstmals nach dem 31. Dezember 2023 in Betrieb nehmen, haben den Bericht nach Satz 1 spätestens sechs Monate nach der Betriebsaufnahme der Abwasserbehandlungsanlage vorzulegen.
- (2) ¹Klärschlammerzeuger, die im Kalenderjahr 2023 eine Abwasserbehandlungsanlage betreiben, haben **Proben** des anfallenden Klärschlamms im Kalenderjahr 2023 nach den Bestimmungen des § 32 Absatz 1 und 3 auf den Phosphorgehalt und den Gehalt an basisch wirksamen Stoffen insgesamt, bewertet als Calciumoxid, untersuchen zu lassen. ²Das Untersuchungsergebnis ist dem Bericht nach Absatz 1 Satz 1 beizufügen. ³Wurde der Klärschlamm bereits nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ordnungsgemäß auf den Phosphorgehalt untersucht, kann der Klärschlammerzeuger die Ergebnisse dieser Untersuchung verwenden, wenn die Ergebnisse nicht älter als ein Jahr sind.
- (3) ¹Klärschlammerzeuger, die **nach dem 31. Dezember 2023** eine Abwasserbehandlungsanlage in Betrieb nehmen, haben Proben des anfallenden Klärschlamms **innerhalb von sechs Monaten nach der Betriebsaufnahme** der Abwasserbehandlungsanlage nach den Bestimmungen des § 32 Absatz 1 und 3 untersuchen zu lassen. ²Das Untersuchungsergebnis ist dem Bericht nach Absatz 1 Satz 2 beizufügen.
- (4) ¹Die **Klärschlammuntersuchung** nach den Absätzen 2 und 3 ist **im Kalenderjahr 2027 zu wiederholen**. ²Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. ³Der Klärschlammerzeuger hat das Untersuchungsergebnis innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Untersuchung der zuständigen Behörde vorzulegen.

FAQ

Wer ist zur Abgabe des Berichts verpflichtet?

Klärschlammerzeuger, die im Kalenderjahr 2023 eine Abwasserbehandlungsanlage betreiben:

- Der Klärschlammerzeuger ist hierbei der Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage (§ 2 Abs. 11 AbfKlärV).
- Eine Abwasserbehandlungsanlage (in der AbfKlärV) ist eine ortsfeste Einrichtung, in der die Schädlichkeit des Abwassers physikalisch, biologisch oder chemisch vermindert oder beseitigt wird (§ 2 Abs. 5 AbfKlärV).
- Als Abwasser wiederum wird häusliches und kommunales Abwasser, das in den Anwendungsbereich des Anhangs 1 der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 121 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, fällt, und 2. Abwasser, das in einer betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage behandelt wurde und in seiner stofflichen Zusammensetzung mit dem Abwasser nach Nummer 1 vergleichbar ist, definiert (§2 Abs. 4 AbfKlärV).

Zur Abgabe des Berichts verpflichtet sind daher

- 1. alle Betreiber kommunaler Abwasserbehandlungsanlagen und
- **2.** alle Betreiber von betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlagen, in denen Abwasser behandelt wird, das in seiner stofflichen Zusammensetzung mit dem v. g. häuslichen und kommunalen Abwasser vergleichbar ist ^[1].

[1] zu 2.: Dies ist nur zutreffend, wenn keine strikte Trennung der Produktionsabwässer von den im Betrieb anfallenden Sanitärabwässern vorgenommen wird. In den Fällen, in denen produktionsspezifische Abwässer aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung z. B. in der Nahrungsmittelindustrie, strikt getrennt von Sanitärabwässern behandelt werden, unterliegen die dabei anfallenden Schlämme nicht den Vorgaben der AbfKlärV. Eine Berichtspflicht greift daher nicht.

Bei der Vergleichbarkeit kommen insbesondere die im Anhang 3 der EU-Richtlinie 271/91 kommunales Abwasser genannten Abwasserherkünfte in Betracht:

- Milchverarbeitung
- Herstellung von Obst- und Gemüseprodukten
- Herstellung von Erfrischungsgetränken und Getränkeabfüllung
- Kartoffelverarbeitung → in diesem Fall sind im Bericht die ggf. geltenden Aufbringungsverbote (§15 Abs. 4 AbfKlärV → Auslegungshilfe hier einsehbar) bei einer geplanten bodenbezogenen Verwertung besonders zu beachten
- Fleischwarenindustrie
- Brauereien
- Herstellung von Alkohol und alkoholischen Getränken
- Herstellung von Tierfutter aus Pflanzenerzeugnissen
- Herstellung von Hautleim, Gelatine und Knochenleim
- Mälzereien
- Fischverarbeitungsindustrie

Welche Angaben muss der Bericht enthalten?

Benannt werden müssen

- die geplanten und eingeleiteten Maßnahmen zur Sicherstellung der ab 1. Januar 2029 durchzuführenden Phosphorrückgewinnung,
- die Auf- oder Einbringung von Klärschlamm auf oder in Böden oder
- sonstige Formen der Klärschlammentsorgung.

Zudem müssen Analysen des Klärschlamms auf den Phosphorgehalt und den Gehalt an basisch wirksamen Stoffen insgesamt, bewertet als Calciumoxid, beigefügt werden.

Bis wann ist der Bericht einzureichen?

- Der Bericht inkl. der Analysenergebnisse ist **spätestens zum 31.12.2023** bei der zuständigen Behörde einzureichen.
- Wird eine Abwasserbehandlungsanlage erst nach dem 31.12.2023 in Betrieb genommen, so ist dieser Bericht 6 Monate nach Betriebsbeginn bei der zuständigen Behörde einzureichen.
- Die **Analysen** auf den Phosphorgehalt und den Gehalt an basisch wirksamen Stoffen insgesamt, bewertet als Calciumoxid, sind **im Kalenderjahr 2027 zu wiederholen** und **innerhalb von vier Wochen** nach Durchführung der Untersuchung erneut bei der zuständigen Behörde **vorzulegen**.

Wo und wie ist der Bericht einzureichen?

Um die Berichtsabgabe zu vereinfachen ^[2], wird in Bayern im Programm DABay eine Eingabemaske zur Verfügung gestellt, in welcher alle erforderlichen Daten erhoben werden.

→ Nutzen Sie daher unbedingt das Angebot der <u>vereinfachten Berichtsabgabe</u>, da Ihre Daten bei einer Abgabe als Excelformular für zukünftige Unterstützungsangebote u. U. nicht berücksichtigt werden können.

Kann ein vorhandenes Analysenergebnis genutzt werden?

Ja, dies ist möglich, sofern dieses nicht älter als ein Jahr ist und nach den Vorgaben des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AbfKlärV erfolgt ist. Dies ist regelmäßig zutreffend, wenn eine Probenahme und Untersuchung im Rahmen einer bodenbezogenen Klärschlammverwertung erfolgt ist.

[2] Die Klärschlammverordnung schreibt keine spezifische Form der Umsetzung vor. Daher kann der Bericht auch formlos oder z. B. mittels des zur Verfügung gestellten Excelformulars (als Anlage zum LAGA Merkblatt "Vollzugshinweise zur Umsetzung der Klärschlammverwertung" bei der zuständigen Behörde (Kreisverwaltungsbehörde) eingereicht werden. \rightarrow Das Excelformular finden Sie <u>hier</u>: Bitte beachten Sie hierbei, dass es zu Rückfragen kommen kann, wenn nicht alle erforderlichen Angaben berücksichtigt werden.

Was ist bei der Klärschlammanalyse auf den Phosphorgehalt und den Gehalt an basisch wirksamen Stoffen insgesamt, bewertet als Calciumoxid, zu beachten?

Hierbei sind insbesondere die Bestimmungen zur Probenahme und Analytik in § 32 Absatz 1 und 3 zu beachten. Diese regeln die Verpflichtung zur Beauftragung einer unabhängigen und notifizierten Untersuchungsstelle, welche die Probenahme, Probevorbereitung und Probenanalyse umsetzt.

Eine eigenständige Umsetzung (durch Klärwerkspersonal oder nicht notifizierte und unabhängige Untersuchungsstellen) ist nicht zulässig.

Entsprechende zulässige Untersuchungsstellen können über ReSyMesa gefunden werden.

Empfohlene Analysemethoden

Die Analyse auf basisch wirksame Stoffe, bewertet als Calciumoxid, erfolgt nach dem **Methodenbuch des VDLUFA**, **Band II.2**, **Methode 4.5.1**.

Für die Analyse des Phosphorgehalts sind mehrere Analyseverfahren möglich, es wird jedoch eine Probenvorbereitung mittels Königswasserextraktion in der Mikrowelle nach DIN EN 16174:2012 empfohlen. Die anschließende Analytik sollte mittels ICP-OES nach DIN EN 16170:2017-01 erfolgen. [3]

Weitere Empfehlungen

Da der Phosphorgehalt im Jahresverlauf schwanken kann, wird empfohlen, **mehrere Proben im Jahresverlauf** zu **analysieren**, insbesondere wenn der ermittelte Wert im Bereich des für die Pflichten zur Phosphorrückgewinnung entscheidenden Wert von 20 g P/kg Trockenmasse Klärschlamm liegt. Sinnvoll sind hier mindestens vierteljährliche Untersuchungen. ^[4]

Im Bericht können dann die Anzahl der untersuchten Proben sowie der niedrigste und höchste Wert und das arithmetische Mittel angegeben werden.

[3] Im Rahmen des von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) durchgeführten Ressort-Forschungsvorhabens "Abschätzung zusätzlich aus Abwasser und Klärschlämmen kommunaler und gewerblicher Herkunft extrahierbarer Wertstoffe - extra-WERT" wurden die möglichen Analyseverfahren verglichen, um Empfehlungen zur Bestimmung des Phosphorgehalts im Klärschlamm zu evaluieren. Hierbei wurden Klärschlämme mit verschiedenen Verfahren der Stabilisierung, Entwässerung und Phosphorelimination, unterschiedliche Probenmatrizes (insbesondere hinsichtlich Calciumgehalt und Organikanteil) mit allen zulässigen Verfahrenskombinationen beprobt. Mit einer Klärschlammprobe wurde parallel ein Ringversuch durchgeführt, bei dem ebenfalls die verschiedenen Verfahrenskombinationen von den Laboren zur Phosphorbestimmung eingesetzt wurden.

[4] Ab 2029 ist der anfallende Klärschlamm je angefangene 500 t Klärschlamm, höchstens jedoch im Abstand von sechs Monaten auf den Phosphorgehalt und basisch wirksame Stoffe, bewertet als Calciumoxid, zu analysieren. Bei Schwankungen des Phosphorgehalts im Jahresverlauf kann es daher vorkommen, dass der anfallende Klärschlamm, je nach Charge, einer Phosphorrückgewinnungspflicht unterliegt. Dies ist bei der Planung der zukünftigen Klärschlammverwertung zu berücksichtigen. Die wiederkehrenden Analysepflichten nach einer Erstuntersuchung können nur entfallen, wenn der Klärschlamm fortlaufend in einer Klärschlammverbrennungs- oder – mitverbrennungsanlage behandelt wird.

Was ist unter "Angaben über die geplanten und eingeleiteten Maßnahmen zur Sicherstellung der ab 1. Januar 2029 durchzuführenden Phosphorrückgewinnung, zur Auf- oder Einbringung von Klärschlamm auf oder in Böden <u>oder</u> zur sonstigen Klärschlammentsorgung" zu verstehen? Welche Angaben sind (zwingend) erforderlich?

Vorbemerkung:

Die Phosphorrückgewinnungspflichten und die Möglichkeit der bodenbezogenen Klärschlammverwertung beziehen sich auf Klärschlamm, welcher nach § 2 Abs. 2 AbfKlärV wie folgt definiert ist:

Klärschlamm ist ein Abfall aus der abgeschlossenen Behandlung von Abwasser in Abwasserbehandlungsanlagen, der aus Wasser sowie aus organischen und mineralischen Stoffen, ausgenommen Rechen-, Sieb- und Sandfangrückständen, besteht, auch wenn der Abfall entwässert oder getrocknet sowie in Pflanzenbeeten oder in sonstiger Form behandelt worden ist. Kein Klärschlamm ist ein aus Klärschlamm gewonnener Stoff, der durch Behandlungsverfahren so verändert worden ist, dass klärschlammtypische, stoffcharakteristische Merkmale nicht mehr vorhanden sind.

Er ist zu unterscheiden von Rohschlamm, bei dem es sich um nicht stabilisierten oder teilstabilisierten Schlamm handelt, der Abwasserbehandlungsanlagen vor Abschluss der Abwasserbehandlung entnommen wird (§ 2 Abs. 3 AbfKlärV). Dies kann beispielsweise bei Bereichen in Teichkläranlagen auftreten (vgl. LAGA-Merkblatt M39 "Vollzugshinweise zur Klärschlammverordnung", Frage 6).

Beachten Sie, dass Rohschlamm nicht bodenbezogen verwertet werden darf! Wird der Schlamm vor Abschluss der Abwasserbehandlung entnommen und in eine andere Kläranlage zur weiteren Behandlung verbracht wird, weisen Sie bitte im Bericht auf die "Abgabe an andere Kläranlage" und die entsprechende dortige Klärschlammentsorgung hin. Sofern unklar ist, um welche Art von Schlamm es sich im Einzelfall bei einer Abwasserbehandlungsanlage handelt, treten Sie bitte mit Ihrer unteren Wasserrechts- und Abfallbehörde in Kontakt.

Entscheidender Faktor für die zukünftig nutzbaren Verwertungswege sind einerseits die Ausbaugröße der Abwasserbehandlungsanlage als auch der Phosphorgehalt im Klärschlamm.

Die im Handlungsleitfaden dargestellte Vorgehensweise dient der Unterstützung bei der Berichtserstellung und der Evaluierung der erforderlichen Parameter für die Angaben über die geplanten und eingeleiteten Maßnahmen zur Sicherstellung der ab 1. Januar 2029 durchzuführenden Phosphorrückgewinnung, zur Auf- oder Einbringung von Klärschlamm auf oder in Böden <u>oder</u> zur sonstigen Klärschlammentsorgung.

Es empfiehlt sich zudem zur Unterstützung und Verfolgung der eigenen Planungen einen groben Zeitplan zu erstellen, in dem die nächsten Schritte bis 2029 dargelegt sind, insbesondere relevante Termine für weitere Abstimmungen mit Partnern bei interkommunaler Zusammenarbeit oder bei Kooperationen mit Wirtschaftspartnern (→ Abschluss von Verträgen/Gründung von Zusammenschlüssen) und Planungen, Genehmigungen und Inbetriebnahmen von Anlagen. Dieser kann bei der Erfassung in DABay im Freitext mit angegeben werden.

Besteht eine Pflicht zur Umsetzung der zum Zeitpunkt der Berichtsabgabe geplanten Klärschlammverwertung?

Nein. Wird z. B. zum Berichtszeitpunkt eine Kooperation angestrebt, die im weiteren Verlauf (z. B. aufgrund anderweitiger Planungen der Partner) nicht zustande kommt, so ergibt sich aus den Angaben im Bericht keine Rechtsverbindlichkeit. Derzeit ist vorgesehen, bei einer Berichtsabgabe in DABay jährlich Anpassungen zu ermöglichen. Dies unterstützt die bayernweite Erhebung zum aktuellen Stand der Klärschlammverwertung und Phosphorrückgewinnung. Eine Anpassung der Berichte ist jedoch nicht verpflichtend.

Welche Ordnungswidrigkeiten können eintreten?

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 1 Nummer 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes i.V.m. § 36 AbfKlärV handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 3a Absatz 1 AbfKlärV einen Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
 - → wenn notwendige Angaben im Bericht fehlen (z. B. Angaben zum Phosphorgehalt oder zum beabsichtigten Verwertungsweg) oder der Bericht nach dem 31.12.2023 abgegeben wird (wenn eine Abwasserbehandlungsanlage im Kalenderjahr 2023 betrieben wird) bzw. der Bericht später als 6 Monate nach Betriebsaufnahme vorgelegt wird (wenn Abwasserbehandlungsanlage nach dem 31.12.2023 erstmals in Betrieb genommen wird
- entgegen § 3a Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 eine dort genannte Untersuchung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführen lässt
 - → Untersuchung auf Phosphorgehalt und Gehalt an basisch wirksamen Stoffen, bewertet als Calciumoxid, im Berichtsjahr 2023 bzw. bei Betriebsaufnahme einer Abwasserbehandlungsanlage nach dem 31.12.2023 nicht binnen 6 Monaten korrekt umgesetzt
 - (z. B. keine unabhängige und notifizierte Untersuchungsstelle beauftragt, nicht zulässige Methode zur Probenuntersuchung eingesetzt, Untersuchungsergebnis nicht dem Bericht beigefügt)
- entgegen § 3a Absatz 4 Satz 1 eine Untersuchung nicht oder nicht rechtzeitig wiederholt
 - → Untersuchung auf Phosphorgehalt und Gehalt an basisch wirksamen Stoffen, bewertet als Calciumoxid, im Berichtsjahr 2027 nicht korrekt umgesetzt
 - (z. B. keine unabhängige und notifizierte Untersuchungsstelle beauftragt, nicht zulässige Methode zur Probenuntersuchung eingesetzt, Untersuchungsergebnis nicht im Kalenderjahr 2027 und 4 Wochen nach Durchführung der Untersuchung übermittelt)

Ordnungswidrigkeiten in diesen Fällen können mit einem Bußgeld bis zu 100.000 € belegt werden.